

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2014

Nr. 2014/589

## Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse des Kantons Solothurn (HO UG)

---

### 1. Erwägungen

Am 13. November 2013 (RG 113/2013) hat der Kantonsrat das neue Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2013 unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz wird gemäss RRB Nr. 2014/549 vom 17. März 2014 am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Die Gefangenen haben sich an die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu halten und alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung stört (§ 13 JUVG). Für den Betrieb und das Funktionieren der Zwangsgemeinschaft im Freiheitsentzug ist die Hausordnung der Vollzugseinrichtung von elementarer Bedeutung. Die Hausordnung für die Untersuchungsgefängnisse regelt das tägliche Zusammenleben der Gefangenen. Nebst den betriebsinternen Kompetenzen regelt sie beispielsweise das Eintrittsverfahren, den Alltag, die Arbeit, aber auch die Betreuung und Beratung der Gefangenen oder die Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt. Ein eigenes Kapitel bildet das Disziplinarrecht mit einer expliziten Aufzählung der Disziplinarvergehen, der Sanktionsmöglichkeiten und Bestimmungen zum Verfahren. Die Leitung der Vollzugseinrichtung ergänzt und präzisiert die Hausordnung mit Merkblättern (zum Beispiel Festlegen der Essenszeiten, Besuchsregime, Mitbringen von Geschenken durch Besucher). Damit kann die nötige Flexibilität auf operativer Stufe erhalten werden und auf aktuelle Bedürfnisse reagiert werden.

Besondere Bestimmungen gelten für Personen, welche sich in Ausschaffungshaft befinden. Insbesondere in Bezug auf Arbeitspflicht, Arbeitsentgelt und die Kontakte zu Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung bestehen Abweichungen zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen.

### 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Departement des Innern, Rechtsdienst  
Amt für Justizvollzug  
Untersuchungsgefängnis Solothurn, Wassergasse 23, 4500 Solothurn (2)  
Aktuariat Justizkommission  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Amtsblatt

Veto Nr. 326      Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Mai 2014.

### **Verteiler Verordnung**

Untersuchungsgefängnis Solothurn, Wassergasse 23, 4500 Solothurn; 300 Exemplare